

UPDATE BEIHILFENRECHT

ANFORDERUNGEN AN DIE FESTLEGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE (DAWI)

EuGH, Urteil v. 26.04.2018, Rs. C-91/17 P und C-92/17 P – *Cellnex; Telecom/Kommission*

Um den Übergang vom analogen zum digitalen Radio in ländlichen, dünn besiedelten Regionen zu erleichtern, hatte Spanien ein Förderprogramm eingerichtet zugunsten von Betreibern von Radiostationen. Auf zwei Beihilfebeschwerden hin hat die EU-Kommission die Förderung als unzulässige Beihilfen eingestuft, im Rahmen des Förderprogramms gewährte Einzelbeihilfen für unzulässig erklärt und die Rückforderung von zwei privaten Betreibern gewährte Beihilfen angeordnet. Dabei stützte sich die EU-Kommission darauf, dass es an einer Betrauung mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fehle. Nachdem die Klage hiergegen vor dem EuG ohne Erfolg blieb, zogen die beiden Betreiber vor den EuGH.

Der EuGH bestätigte das Urteil des EuG. Zwar genießen die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Definition von DAWI einen weiten Einschätzungsspielraum, den die EU-Kommission nur auf offensichtliche Fehler überprüfen könne. Die Definitionshoheit der Mitgliedstaaten finde aber ihre Grenzen in der Vorgabe, dass mindestens Art und Weise, Dauer und Reichweite der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anhand objektiver Kriterien hinreichend klar definiert sein müssen. Der bloße Verweis auf ein Marktversagen reiche ebenso wenig aus für die Annahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen wie ein Gesetz, nach dem zwar bestimmte Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen, welches die Unternehmen aber nicht zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben verpflichtet.

Bedeutung für die Praxis

Betrauungen mit DAWI (z.B. nach Maßgabe der *Altmark Trans*-Rechtsprechung des EuGH oder nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der EU-Kommission) sind in der kommunalen Praxis ein probates Mittel, um die Beihilfenrechtskonformität öffentlicher Ausgleichsleistungen zu gewährleisten. Auch wenn ein weiterer Spielraum bei der Bestimmung von DAWI besteht, entbindet dies indes nicht davon, die DAWI als solche und ihren Verpflichtungsgehalt hinreichend präzise zu bestimmen. Die Vornahme von DAWI-Betrauungen sollte daher nicht auf die leichte Schulter genommen werden.